Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 9, 10 und 11 des Reichs-Gesetzblatts 69, Ausreichung von Zinsscheinen 69/70, Feldpostpakete nach Deutsch-Südwestafrika 70, Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs 70—79, Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen 80/81, Provinzial-Landtags-Abgeordnete 81, Rittergut „Haus Walbeck" 81, Namensänderung 81, Verlosung 81, Markt- und Martinidurchschnittspreise 82—84, Krankenübersicht 84, Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit 84/85, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 85, Verlorener Gewerbeschein 85, Grundbuchanlegung 85, Minen- und Schießübungen auf der Elbe und Jade 85/86, 87/88, Enteignungen 86, 87, Personalien 88.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

228. 252. Das zu Berlin am 27. Februar 1904 ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3020. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 21. Februar 1904.

229. 253. Das zu Berlin am 29. Februar 1904 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3021. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 22. Februar 1904.

Nr. 3022. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 26. Februar 1904.

230. 262. Das zu Berlin am 3. März 1904 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3023. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Februar 1904.

Nr. 3024. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 29. Februar 1904.

Nr. 3025. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 1. März 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

231. 255. **Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vorm. 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ %igen deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1904 bis 31. März 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 1. März d. Js. ab** werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Februar 1904. II. 146.

Reichsschuldenverwaltung:
v. Hoffmann.

232. 265. **Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.**

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen Truppen und Besatzungen von Kriegsschiffen zur Feldpostbeförderung zugelassen. Die Päckereien müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über $2^1/_2$ Kilogramm;

2. Größe nicht erheblich über 35 Zentimeter in der Länge, 15 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimer in der Höhe;

3. Verpackung in Kistchen oder festen Kartons recht dauerhaft, mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachsleinwand und mit fester Verschnürung;

4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Postkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist die Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" zu ändern; außerdem müssen der Absender und der Inhalt der Sendung genau angegeben werden.

Der Beifügung von Postpaketadressen und Zoll-Inhaltserklärungen bedarf es nicht.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 M. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Zur Frankierung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittels Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Beförderung der Feldpostpakete nach Südwestafrika erfolgt mit den von Hamburg dahin abgehenden deutschen Dampfern in der Regel dreimal monatlich.

Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Überkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin W. 66, den 5. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts:
Kraetke.

233. 242. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) erlasse ich hiermit für den Umfang des Preußischen Staats die nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. In das nach § 519 des Handelsgesetzbuchs zu führende Tagebuch ist, außer den im § 520 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, nachstehendes einzutragen:

a) vor Beginn jeder Reise:
1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten;

b) von Tag zu Tag:
die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift;

c) im eintretenden Falle:
1. die durch das Lot ermittelte Bodenbeschaffenheit;
2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen;
4. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers;
5. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist;
6. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen, sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen;
7. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen u. s. w.,
8. jede auf Grund des § 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß § 70 Nr. 11 der Vorschriften des Bundesrats über Auswanderer-schiffe vom 14. März 1898 die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist.

§ 2. Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§ 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befand.

§ 3. Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält. Anlage I u. II

Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthaft. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen.

§ 4. Das Tagebuch ist während 5 Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§ 5. Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen.

§ 6. Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs" an Bord zu führen. Anlage III

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Bestimmungen der §§ 519, 520 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 8. Die auf Grund des § 521 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Tagebuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergl.), bleiben unberührt.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. April 1904 in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die Polizeiverordnung, betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Kauffahrteischiffen, vom 1. Oktober 1889*) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1904. II b. 551.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Möller.

*) Siehe A.-Bl. für 1889, Seiten 377—383.

Anlage I.

Tagebuch
des

deutschen Schiffes . . . . . .

19 . . .

den . . . ten . . . . . auf der Reise von . . . . . nach . . . . . .

Stunden. Bm.	Wind	Gesteuerter Kurs.	Abtrift.	Ablenkung.	Mißweisender Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4 usw.								

Mißweisung . . . . . Schiffsort nach Loggrechnung . . . . . .

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung . . . . . .

Nm.								
1								
2								
3								
4 usw.								

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage II.

Tagebuch
des
deutschen Schiffes . . . . . .

19 . . .
den . . . ten . . . . . auf der Reise von . . . . . nach . . . . . .

Stunden. Vm.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtrift.	Ablenkung.	Wahrer Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4 usw.								

Mißweisung . . . . . Schiffsort nach Loggrechnung . . . . . .
Schiffsort nach astronomischer Beobachtung . . . . . .

Nm.								
1								
2								
3								
4 usw.								

Anlage III.

Zusammenstellung
der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

Verpflichtung zur Führung des Tagebuchs.

I. Auf jedem deutschen Kauffahrteischiffe muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch § 519 Abs. 1).

Inhalt des Tagebuchs.

II. In das Tagebuch sind insbesondere einzutragen:

A. Vor Beginn jeder Reise:

1. die zur Sicherung der Ladung des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen (Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs *), vom 6. Februar 1904 § 1. a. Nr. 1);
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten (Tagebuchverordnung § 1. a. Nr. 2).

B. Von Tag zu Tag:

1. die Beschaffenheit von Wind und Wetter (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1);
2. die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Entfernungen sowie die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1 und Tagebuchverordnung § 1. b.);
3. die ermittelte Breite und Länge (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1);
4. der Wasserstand bei den Pumpen (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1).

C. Im eintretenden Falle:

1. die durch das Lot ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2 und Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 1); Reise.
2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 2);
3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 3);
4. jedes Annehmen eines Lotsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2);
5. die im Schiffsrate gefaßten Beschlüsse (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2);
6. alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung dieser Unfälle (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2);
7. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über Seeuntüchtigkeit des Schiffes unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung § 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemannsordnung § 58) hat Beschaffenheit des Schiffes und der Ausrüstungsgegenstände.

*) Die Verordnung ist im weiteren kurz als „Tagebuchverordnung" bezeichnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;

8. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit und Haltbarkeit der Fuß-, Spring- und Handpferde von sämtlichen Raaen und vom Klüverbaum sowie der Vermerk über eine etwaige Erneuerung derselben ($\frac{\S\ 43}{\S\ 37}$ der abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft (Ausgabe 1903) für $\frac{\text{Dampfer}}{\text{Segelschiffe}}$ *);

9. die vorgeschriebene periodische Untersuchung der Boote auf Seetüchtigkeit, das in bestimmten Zwischenräumen vorgeschriebene Ausschwingen derselben, die hierbei festgestellte Bereitschaft zum sofortigen Aussetzen, etwaige bei dem Ausschwingen gefundene Mängel sowie die Gründe einer etwaigen Verzögerung ($\frac{\S\S\ 13,\ 15}{\S\S\ 11,\ 13}$ der Unfallverhütungsvorschriften, § 46 Abs. 2 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898**);

10. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit der Rettungsgürtel ($\frac{\text{Anl. III § 14 Abs. 3}}{\text{Anl. II § 15 Abs. 3}}$ der Unfallverhütungsvorschriften, § 51 Abs. 3 der Vorschriften über Auswandererschiffe);

11. die bei der vorgeschriebenen jährlichen Revision der Barometer an Bord außerhalb der großen Küstenfahrt beschäftigter Schiffe vorgefundenen Mängel sowie die Feststellung ihrer sofort bewirkten Abstellung ($\frac{\S\ 68}{\S\ 56}$ der Unfallverhütungsvorschriften);

12. der Verschluß der Türen in den wasserdichten Schotten der Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt (§ 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften für Dampfer);

13. die Straffestsetzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der See-Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung erfolgt durch das Seemannsamt. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten technischen Aufsichtsbeamten sowie den als solche sich legitimierenden Rechnungsbeamten der See-Berufsgenossenschaft und dem Seemannsamt ist das Tagebuch auf Verlangen zur Einsicht und zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen (See-Unfallversicherungsgesetz §§ 118 Abs. 3, 122 Abs. 2, 123;

Wasser, Proviant und Heilmittel.

14. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 4);

*) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Unfallverhütungsvorschriften" bezeichnet.

**) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Vorschriften über Auswandererschiffe" bezeichnet.

15. eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist (Seemannsordnung § 57 Abs. 1, 2);

16. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über ungenügenden oder verdorbenen Proviant unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung § 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemannsordnung § 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;

17. das Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfung der Arzneimittel, der sonstigen Hilfs- und der Lebensmittel zur Krankenpflege (§ 14 der Verordnung vom ..... über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten);

Personalverhältnisse an Bord.

18. die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 3, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 61 ff., § 68), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;

19. die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 3, vergl. auch Seemannsordnung §§ 126, 127);

20. die Gründe für eine Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung eines Schiffsmanns*) (Seemannsordnung § 13);

21. die Veränderungen im Personale der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch § 520 Absatz 2), insbesondere auch
   a) die Herabsetzung eines Schiffsmanns**) im Range, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, die die Anordnung begründenden Tatsachen und die damit verbundene verhältnismäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerke, daß und wann die getroffene Anordnung dem Beteiligten vorgelesen worden ist. Die Eintragung und Vorlesung ist sobald als tunlich zu bewirken. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemannsordnung § 43).

   Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen;

* Die für den Schiffsmann geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein anderes gesagt ist, auch auf die Schiffsoffiziere Anwendung (Seemannsordnung § 3 Abs. 2).

**) Diese Befugnis des Kapitäns besteht nicht gegenüber den Schiffsoffizieren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn diese aus einem der in der Seemannsordnung § 70 Abs. 1 Nr. 2—5 angegebenen Anlässe erfolgt. Die Eintragung muß spätestens geschehen, bevor der Schiffsmann das Schiff verläßt. Auf Verlangen ist ihm eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen (Seemannsordnung § 70 Abs. 2). Die Unterlassung der Eintragung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

22. jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht (Seemannsordnung § 96, vergl. auch Vorschriften über Auswandererschiffe § 70 Nr. 2); die Eintragung ist mit genauer Angabe des Sachverhalts, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Von dem Inhalt ist dem Schiffsmann unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 96 der Seemannsordnung Mitteilung zu machen; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuche anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein, soweit nicht im Falle des § 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt (Seemannsordnung § 98);

23. jede vom Kapitän zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemannsordnung §§ 91, 92). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

24. die Anordnungen des Kapitäns gegen einen Schiffsmann, welcher ohne seine Erlaubnis Güter, Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak oder Tabakswaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (Seemannsordnung §§ 87, 88, 89). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

25. die Beschwerde eines Schiffsmanns über ungebührliches Betragen des Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung § 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

26. der bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich eingelegte Einspruch eines Schiffsmanns gegen den Strafbescheid des Seemannsamts, wenn das Schiff vor Ablauf der zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung des Bescheids ab den Hafen verlassen hat (Seemannsordnung § 124 Abs. 2). Die Eintragung ist, sobald es geschehen, zu bewirken. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhändigen;

27. jeder Unfall, durch welche eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (See-Unfallversicherungsgesetz § 65 Abs. 1). Nach den Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts vom 23. Dezember 1887 und 1. Oktober 1900 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 S. 8, 1900 S. 710) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Tagebuch (Unfalljournal — $\frac{\S\ 6}{\S\ 5}$ Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften —) zu geschehen, während in das Tagebuch selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhanges, aufzunehmen ist. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Der Kapitän hat dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift der Eintragung zu übergeben oder aber das Tagebuch zur Entnahme einer Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 M. (See-Unfallversicherungsgesetz §§ 65 Abs. 3, 144).

28. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 5.);

29. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen, sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 6);

30. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw. (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 7);

31. ein die Gründe angebender Vermerk über die etwa notwendig gewordene Verringerung der Beköstigungsmengen für die Auswanderer, der vom Kapitän, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist. Der Vermerk ist sofort einzutragen (§ 70 Nr. 6 der Vorschriften

Gesundheitliche Fürsorge

Besondere Fürsorge Auswanderer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über Auswandererschiffe);

32. Zahl, Art, Zeit und Ort der auf Auswandererschiffen abgehaltenen Bootsübungen (§ 50 der Vorschriften über Auswandererschiffe);

33. Zuwiderhandlungen gegen die vom Kapitän eines Auswandererschiffs im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung getroffenen Maßregeln (§ 70 Nr. 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe, Seemannsordnung § 98);

34. jede auf Grund des § 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken (Tagebuchverordnun g § 1. c. Nr. 8);

35. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß § 70 Nr. 11 der Vorschriften über Auswandererschiffe die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffenen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist (Tagebuchverordnung § 1. C. Nr. 9);

Zeitpunkt der Eintragungen.

III. Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 4).

Bewirkung der Eintragungen.

IV. Das Tagebuch wird unter Aufsicht des Kapitäns von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Kapitän selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffmanne geführt (Handelsgesetzbuch § 519 Abs. 2). Jedoch sind die Eintragungen unter II. C. Nr. 7, 15, 16, 21 a und b, 22, 23, 24, 25, 26 und 33 von dem Kapitän persönlich und nur im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter (dem Steuermanne) zu bewirken.

Muster des Tagebuchs.

V. Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält (Tagebuchverordnung § 3 Abs. 1).

Gleichlautend mit Anlage I und II der Tagebuchverordnung.

Einrichtung des Tagebuchs und Eintragungsweise.

VI. Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthaft. Etwaige Änderungen und Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen (Tagebuchverordnung § 3 Abs. 2).

Vollziehung der Eintragungen.

VII. Das Tagebuch ist von dem Kapitän und dem Steuermann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 5).

Aufbewahrung des Tagebuchs.

VIII. Das Tagebuch ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen (Tagebuchverordnung § 4).

Rettung und Bergung des Tagebuchs.

IX. Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen (Tagebuchverordnung § 5). Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Tagebuch an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem Kapitän zurückzugeben (Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 § 11).

Mitführung der Vorschriften über das Schiffstagebuch.

X. Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung an Bord zu führen (Tagebuchverordnung § 6).

Zu Nr. 18 der „Zusammenstellung Anlage III".

Anweisung

in betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23 ff.) bestimmt im sechsten Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen folgendes:

§ 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. — — —

§ 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. —

§ 68. Wer den in den §§ . . . . . vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt. — — —

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

I. Beurkundung von Geburten.

1. Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach § 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu imstande ist, verpflichtet. Der Kapitän (Schiffer) hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:

a) Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;

b) Geschlecht des Kindes;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c) Vornamen des Kindes;
d) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Kapitän hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1. Zur Anzeige eines Sterbefalls ist in der Regel (nach § 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Kapitän hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfalle zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalls spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:
a) Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;
b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei
d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
e) mutmaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit desjenigen nach geographischer Breite und Länge tunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen, und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — vormittags, nachmittags, nachts — hinzuzufügen.

2. Der Kapitän hat sowohl bei Geburten als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat, und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Jedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffsoffizieren oder der Schiffsmannschaft gehört und dadurch dem Kapitän bekannt ist.

3. Nach § 61 ist ferner die Eintragung vom Kapitän und zwei von ihm zugezogenen Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes, beziehungsweise die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell die Persönlichkeit des Anzeigenden mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird, und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Überzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffes gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt ist, rekognosziert werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

4. Mit Rücksicht auf das in vorstehendem Angeführte sind für die in das Tagebuch einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen. Anlage A. Anlage B.

A. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesenen Schiffsarztes, und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Totgeburt, mit Rekognition der Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimieren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillingsgeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalls infolge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhaupts; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Kapitäns durch den Steuermann.

5. Von den im Tagebuch eingetragenen Beurkundungen, einschließlich der drei Unterschriften, hat der Kapitän (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Überschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuch des Schiffes (*„Antonie"*, Heimatshafen: Hamburg). Kapitän: (*Ferdinand A*). Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Übereinstimmung mit dem Tagebuche beglaubigt.

..... den .....

Ferdinand A.
Kapitän.

oder:

In Vertretung des { durch Krankheit verhinderten / verstorbenen } Kapitäns *Ferdinand A.*

Robert B.
Steuermann.

Von jeder Eintragung sind besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden, bezw. befördert zu werden pflegen, und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im Kontext des Tagebuchs die Übersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Tagebuch ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formulare vorgedruckt, anzuheften. In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen, und ist die Eintragung von dem Kapitän (bezw. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiele ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs an dem betreffenden Tage der Geburt bezw. des Sterbefalls unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers kurz Erwähnung zu tun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1903 im Tagebuche zu vermerken sein:

Anlage C.
Anlage D.

Heute, den 26. April 1903, abends 7½ Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte *Anna Lange*, geborene *Lehmann*, ein Kind (Geburtsregister Nummer 1).

oder unter dem 1. Juni 1903:

Heute, den 1. Juni 1903, abends 11 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte *Marie Müller* geborene *Neumann* Zwillinge (Geburtsregister Nummer 3).

Heute, den 1. Juni 1903, morgens 6 Uhr nach bürgerlicher Zeit, starb *Gottlieb Schultz* (Sterberegister Nummer 2).

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorstehend zu 4 angeordnet worden, mit Überschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen und demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7. Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch selbst der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach § 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Anlage A.

Musterbeispiele für die Beurkundung von Geburten.

1. Heute, den 26. April neunzehnhundertunddrei, abends sieben ein halb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers, Arbeiter *Wilhelm Lange* aus Parchim, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, *Anna*, geborene *Lehmann*, ein Kind weiblichen Geschlechts, *Mathilde*, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die *Anna Lange* ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann *Peter Lehmann* anerkannt.

Ferdinand A. Kapitän. *Robert B.* Steuermann. *Dr. Carl Müller.* Schiffsarzt.

---

2. Gestern, den fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertunddrei, morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten *Marie Hirsch*, geborenen *Otto*, aus Hamburg, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizeibehörde zu Hamburg am 1. April 1903 ausgestellten Passes legitimierte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverehelichte Arbeiterin *Minna Katz*, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A. Kapitän. *Robert B.* Steuermann. *Albert C.* Steuermann.

---

3. Gestern, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, abends elf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Reede von — lag, hat die Ehefrau des dem Kapitän wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns *Müller, Marie*, geborene *Neumann*, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A. Kapitän. *Robert B.* Steuermann *Siegfried Müller*, Kaufm. wohnhaft in Berlin, Friedrichstraße Nr. 30.

3a Heute, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertunddrei, sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau *Marie Müller*, geborenen *Neumann*, geborenen Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt.

Ferdinand A. Kapitän. *Robert B.* Steuermann. *Siegfried Müller*, Kaufm. wohnhaft in Berlin.

Anlage B.

Musterbeispiele für die Beurkundung von Sterbefällen.

1. Gestern, den zehnten Mai neunzehnhundertunddrei, vormittags zehn Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier *Wilhelm Mann*, welcher von dem Schiffsmanne *Peter Thompsen*, anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau *Bertha Mann*, geborene *Schmidt*, 30 Jahr alt, evangelisch, geboren zu Berlin, mutmaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann *Max Schmidt* und dessen Ehefrau *Gertrud*, geborene *Fuchs*, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A. Kapitän. *Robert B.* Steuermann. *Wilhelm Mann*, Tischler, wohnhaft in Berlin.

---

2. Heute, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, morgens sechs Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schiff auf der Reede von — lag, wurde ein Zwischendeckpassagier von dem unterzeichneten, dem Steuermanne bekannten Landwirt *Albert Meister* tot auf seiner Lagerstelle gefunden. Die mutmaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach niemandem bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter Nr. 185 von der Königlichen Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903, ist es der Schuhmacher *Gottlieb Schulte*, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheiratet. Der Name, Wohnort, Stand oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A. Kapitän. *Robert B.* Steuermann. *Albert Meister*, Landwirt, zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

Anlage C. Schiff _____ Heimatshafen _____

Geburts

Laufende Nr.	Ort der Geburt nach bürgerlicher Zeit	Datum	Stunde	Geschlecht des Kindes	Vornamen des Kindes	Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes	Religion	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wissenschaft bezeugen können.
1.	—°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	26sten April 1903.	7½ Uhr abends.	weiblich.	*Mathilde.*	*Wilhelm Lange, Anna Lange, gb. Lehmann.*	lutherisch.	Arbeiter	Parchim, Mecklenburg-Schwerin.	Schiffsarzt *Dr. Karl Müller* war bei der Entbindung zugegen.
2.	—°—' nördl. Breite, —°—, westl. Länge.	25sten Mai 1903.	1½ Uhr morgens.	männlich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	unverehelichte *Minna Katz.*	evangelisch.	Arbeiterin	Lübeck.	verehelichte *Marie Hirsch, geb. Otto* aus Hamburg war dabei zugegen.
3.	auf der Reede von —	1sten Juni 1903.	11 Uhr abends.	das bei zuerst geborenen männlich, das bei demnächst geborenen weiblich.	Vornamen noch nicht gegeben.	*Siegfried Müller, Marie Müller, gb. Neumann.*	evangelisch. katholisch.	Kaufmann	Berlin, Friedrichstraße Nr. 30.	der Vater, *Siegfried Müller*, hat die Geburt angezeigt.

Anlage D. Schiff _____ Heimatshafen _____

Sterbe

Laufende Nr.	Ort des Todes nach bürgerlicher Zeit	Datum	Stunde	Vor- und Familiennamen des Verstorbenen	Religion	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Geburtsort	Mutmaßliche Todesursache.
1.	—°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	10ten Mai 1903.	10 Uhr vormittags.	*Bertha Mann, geb. Schmidt.*	evangelisch.	30	Ehefrau des Tischlers *Wilhelm Mann.*	Stettin.	Berlin.	Cholera.
2.	auf der Reede von —	1sten Juni 1903.	6 Uhr morgens.	*Gottlieb Schulte.*	evangelisch.	42	Schuhmacher.	Magdeburg.	unbekannt.	Schlagfluß.
3.	—°—' südl. Breite, —°—' westl. Länge.	10ten Juni 1903.	8¼ Uhr morgens.	*Peter Thomsen.*	evangelisch.	30	Schiffsmann.	Eckernförde.	unbekannt.	ins Meer gefallen und ertrunken.

3. Heute, den zehnten Juni neunzehnhundertunddreiundzwanzig, morgens acht ein Viertel Uhr nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann *Peter Thomsen* vor den Augen des mitunterzeichneten Steuermanns *Robert B.* in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. *Peter Thomsen* war wohnhaft in Eckernförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit *Amalie*, geborenen *N.* verheiratet, ein Sohn des Fischers *Paul Thomsen* zu Schleswig. Der Name seiner Mutter, sowie sein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B. Steuermann. *Theodor M.* Maschinist. *Ludwig N.*, Schiffsmann.
in Vertretung des erkrankten Kapitäns *Ferdinand A.*

Kapitän _____ Reise _____

register.

Wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
Anna Lange ist anerkannt durch Schiffsmann *Peter Lehmann.*	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Dr. Karl Müller*, Schiffsarzt.	
Marie Hirsch legitimiert sich durch Paß der Polizeidir. zu Hamburg vom 1. April 1903 und erkannte die *Minna Katz* an.	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Albert C.*, Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
Siegfried Müller ist dem Kapitän *Ferdinand A.* bekannt.	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller.*	Am 15. Juni 1903 sind den Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt. *Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller.*

Kapitän _____ Reise _____

register.

Vor- und Familiennamen des Ehegatten des Verstorbenen, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen.	Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen.	Stand od. Gewerbe	Wohnort	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
Wilhelm Mann.	*Max Schmidt. Gertrud, geb. Fuchs.*	Kaufmann.	Potsdam.	*Wilhelm Mann* hat den Sterbefall angezeigt.	*Wilhelm Mann* ist durch den Schiffsmann *Peter Thompsen* anerkannt.	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Wilhelm Mann.*
ledig.	unbekannt.	unbekannt.	unbekannt.	Landwirt *Albert Meister* aus Schöneberg bei Berlin fand ihn tot auf seiner Lagerstelle u. machte Anzeige.	*Meister* ist dem Steuermanne *Robert B.* bekannt. *Schulte* ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903 unter Nr. 185, enthielt die vorstehend gemachten Angaben.	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Albert Meister.*
Amalie, geb. N.	*Paul Thomsen*, Mutter unbekannt.	Fischer.	Schleswig.	Steuermann *Robert B.* hat gesehen, wie *Peter Thomsen* ins Meer fiel.	*Peter Thomsen* war den drei hiernach genannten Personen unbekannt.	*Robert B.*, Steuermann, in Vertretung des erkrankten Kapitäns *Ferdinand A.* *Theodor M.*, Maschinist. *Ludwig N.*, Schiffsmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

234. 292. **Vorschriften**
über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen.

1. Als etatsmäßige Königliche Forstkassen-Rendanten werden in Zukunft nur solche Bewerber angestellt, welche, wenn sie nicht die für den Bureau- und Kassendienst bei den Königlichen Regierungen (Oberpräsidien) oder die für die Königlichen Rentmeister vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse dartun. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse für die Anstellung als Königlicher Forstkassen-Rendant wird hierdurch nichts geändert.

Einen Anspruch auf Anstellung gewährt das Bestehen der Prüfung nicht.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Forstkassen-Rendantenlaufbahn hat der Bewerber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung seines Lebenslaufes und seiner Zeugnisse zu richten.

3. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich während mindestens eines vollen Jahres bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer Königlichen Kreiskasse verbundenen Königlichen Forstkasse behufs ihrer Ausbildung beschäftigt haben.

Zu dieser Beschäftigung ist die Genehmigung der der Kasse vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Überweisung des Bewerbers an eine Königliche Forstkasse zum Zwecke seiner Ausbildung erfolgt nicht.

Eine Unterbrechung der Ausbildungsbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bedarf der Genehmigung der zuständigen Königlichen Regierung, eine ausnahmsweise Abkürzung der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildungsbeschäftigung der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Nach Abschluß der Ausbildungsbeschäftigung wird dem Bewerber von dem Forstkassen-Rendanten ein stempelpflichtiges Zeugnis ausgestellt, welches eine eingehende Äußerung über die Teilnahme des Bewerbers an den Kassengeschäften, seinen hierbei betätigten Fleiß, seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten enthalten, auch die Dauer der Beschäftigung angeben muß.

Der Bewerber hat das Zeugnis binnen längstens drei Monaten nach dem Empfang der dem Aussteller vorgesetzten Königlichen Regierung unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Zeugnisse über seine Tätigkeit in früheren Stellungen mit dem Antrage einzureichen, die Zulassung zur Prüfung für ihn zu erwirken.

Die Königliche Regierung prüft die Zeugnisse nebst Zubehör und legt die sämtlichen im Laufe eines Jahres bei ihr eingegangenen Anträge dieser Art zum 1. Oktober jedes Jahres mit einer gutachtlichen Äußerung über die Bewerber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor.

Liegen gegen die Zulassung keine Bedenken vor, so überweist der Minister die Bewerber zur Ablegung der Prüfung einer Königlichen Regierung.

5. Die Zulassung zur Prüfung haben auch, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, die zur Zeit bereits vorgemerkten Bewerber, sowie die noch nicht endgültig angestellten Verwalter Königlicher Forstkassen, welche Bewerber um eine etatsmäßige Forstkassenstelle sind, gleichfalls unter Beifügung ihres Lebenslaufes und der in ihrem Besitze befindlichen Zeugnisse, durch Vermittelung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich in den Forstkassengeschäften ausgebildet haben, zu beantragen.

Die Prüfung dieser Anträge und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach den unter lfde. Nr. 4 gegebenen Vorschriften. Auch diese Bewerber werden zur Ablegung der Prüfung einer Regierung überwiesen.

Die Prüfung kann den vorbezeichneten Forstkassen-Verwaltern und -Bewerbern von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausnahmsweise erlassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen und die technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse schon anderweit hinreichend nachgewiesen worden ist.

6. Die Prüfung wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, deren Tätigkeit sich in der Regel auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken wird, am Sitze einer Königlichen Regierung, und zwar derjenigen Regierung abgehalten, welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter angehört. Vorsitzender der Kommission ist in der Regel ein Oberforstmeister und bei dessen Behinderung ein Regierungs- und Forstrat. Außerdem werden ein im Forstkassen- und Rechnungswesen erfahrener Rechnungsbeamter und ein Forstkassen-Rendant in die Kommission berufen.

Die Bestellung zu diesen Ämtern behält sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und namentlich auch zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung auszuführen hat. Ob und wieweit er selbst prüfen will, bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Ort und Zeit der Prüfungen, die nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nach Bedarf abgehalten werden, setzt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fest.

Die Dauer jeder Prüfung soll 2 Tage nicht überschreiten.

7. Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich abgehalten.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling einige Arbeiten — Dienstschreiben, Abschlüsse, Lieferzettel, Eintragungen in die Kassenbücher und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Forstkassen — innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

Im allgemeinen ist die Prüfung darauf zu richten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ob Prüfling die Fähigkeit besitzt, eine Königliche Forstkasse selbständig zu verwalten.

Insbesondere hat Prüfling nachzuweisen:

a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b) die erforderliche Fertigkeit im Rechnen,
c) Vertrautheit mit dem Zusammenhange des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens im allgemeinen und insbesondere mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Forstkassen, mit den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassen-Rendanten, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Oberförster und mit den Vorschriften der Königlichen Oberrechnungskammer über die Legung der Forstgeldrechnungen,
d) Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, soweit sie für die Königlichen Forstkassen in Betracht kommen,
e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren mit Einschluß der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten,
f) Kenntnis der sonstigen die Forstkassen-Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Nebenzahlungen betreffenden Vorschriften, insbesondere auch derjenigen über die Zahlung der Beamtengehälter usw. (Gesetz vom 6. Februar 1881 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen), der Pensionen, Witwen- und Waisengelder und dergleichen Ausgaben, sowie über die Zahlungen usw. auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze.

8. Die Feststellung des Urteils über den Ausfall der Prüfung und der Zeugnisse für diejenigen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, einen Mehrheitsbeschluß zu beanstanden und unter Vorlegung der Prüfungsakten nebst den in diesem Falle von den einzelnen Mitgliedern der Kommission einzufordernden schriftlichen Gutachten die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen.

9. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriftlich zu vollziehende Verhandlung, die ausgefertigten Zeugnisse, welche ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben werden, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Vorsitzenden an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Verfügung einzureichen.

10. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bescheid. Zur Wiederholung der Prüfung werden sie in der Regel nur einmal zugelassen. Prüflinge, die sich der Prüfung vor deren Abschluß ohne zwingenden Grund entziehen, gelten als solche, die nicht bestanden haben.

11. Gebühren sind von den Prüflingen nicht zu entrichten. Zu den Zeugnissen sind Stempel von 1 M. 50 Pfg. zu verwenden, die Bescheide und sonstigen Eröffnungen über die Prüfung aber stempelfrei auszufertigen.

Berlin, den 12. Februar 1904. III. D. 669.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

235. 249. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Gutsbesitzers und Rentners Rudolf von Monschaw in Cleve, der sein Mandat niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Wilhelm Brücker in Hönnepel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Cleve gewählt worden ist.

Coblenz, den 27. Februar 1904. J.-Nr. 4402.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Wallraf.

236. 256. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Rittergutsbesitzers Paul Andreae in Mielenforst, der sein Mandat niedergelegt hat, der Guts- und Fabrikbesitzer Richard Zanders in Bergisch-Gladbach zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Mülheim a./Rh. gewählt worden ist.

Coblenz, den 1. März 1904. J.-Nr. 4758 I.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

237. 251. Auf Antrag des Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Oberjustizrates Klein in Bonn habe ich verfügt, daß das ihm gehörige Rittergut „Haus Bönninghausen" im Kreise Geldern, Bürgermeisterei Walbeck fortan den Namen „Haus Walbeck" führt.

Düsseldorf, den 29. Februar 1904. I. Ca. 776.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

238. 258. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Schlosser Heinrich Czarczyński in Velbert, geboren am 13. November 1878 zu Posen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Czarczyński fortan den Namen Schliessen zu führen.

Düsseldorf, den 29. Februar 1904. I. Ca. 413.

Der Regierungs-Präsident.

239. 268. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. die Erlaubnis erteilt, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Die Ziehung findet im Laufe des Monats November 1904 in Straßburg i. E. statt. I. Ca. 912.

Düsseldorf, den 7. März 1904. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

240. 272. **Nachweisung** der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Februar 1904.

Nr.	1. Namen der Notierungsorte.	2. Weizen. gut	Weizen mittel	Weizen gering	3. Roggen. gut	Roggen mittel	Roggen gering	4. Gerste. gut	Gerste mittel	Gerste gering	5. Hafer. gut	Hafer mittel	Hafer gering
		Es kosten 100 Kilogramm											
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Barmen	17 38	17 13	16 63	13 95	13 70	13 13	—					
	ausländisch	17 88	17 63	17 38	15 63	15 13	14 50	11 88	11 63	11 —	15 50 (16 54)	15 13	14 53
2	Benrath	17 80	17 20	16 70	15 20	14 40	14 —	—			14 50 (15 84?)	13 30	13 10
3	Cleve	17 93	17 71	17 50	14 14	13 98	13 83	—			13 06 (13 71)	12 81	12 56
4	Crefeld	16 78	16 28	—	13 59	13 09	—	11 99	11 59	—	12 52 (13 15?)	11 99	—
5	Düsseldorf	17 38	—	16 38	15 45	—	14 95	18 50	16 50	15 50	14 40	13 90	13 30
	ausländisch	18 91	17 87	17 58	16 55	16 10	15 40	19 —	18 28	14 50	16 43 (17 25?)	15 67	15 03
6	Duisburg	17 56	—		15 13	—	17 —	14 50	13 —			14 06	—
	ausländisch	17 56	—		15 13							14 06 (15 27?)	
7	Elberfeld	17 38	16 75	16 25	14 25	13 75	13 50	—					
	ausländisch	18 25	17 50	17 —	16 13	15 50	14 88	—		11 75	15 25 (16 29?)	14 75	14 25
8	Essen	16 88	16 38	15 88	13 63	13 13	12 63	17 88	17 38	16 88	13 63	13 13	12 63
	ausländisch	18 28	17 78	17 28	15 83	15 33	14 83	11 98	11 48	10 98	15 63 (16 21?)	15 13	14 63
9	Geldern	17 22	16 94	16 66	15 19	14 88	14 56	13 75	13 42	13 08	13 50 (14 18?)	13 —	12 50
	ausländisch	—			15 75	15 25	14 75	—					
10	M.Gladbach	17 15	16 75	16 45	13 80	13 40	13 10	13 60	12 90	12 40	12 90 (13 65?)	12 50	12 20
11	Goch	17 50	17 22	16 95	13 82	13 51	13 20	—			12 25	12 —	11 75
12	Gräfrath	16 50	—		13 80	—					12 20	—	
13	Kempen	16 75	16 25	15 75	13 75	13 25	12 75	—			12 75 (13 39?)	12 25	11 75
14	Lennep												
15	Mülheim a. d. R.	16 95	15 95	15 50	16 50	15 50	14 90	13 25	12 75	11 75	12 20	11 20	11 —
16	Moers	16 40	—		13 90	—		13 10	—		13 80 (14 49?)	—	
17	Neuß	16 90	15 90	—	13 49	12 49	—	—			12 23 (12 84?)	11 23	—
18	Solingen	19 —	—	18 —	17 50	—	14 50	16 —	—	12 —	—	14	—
	ausländisch										16 — (16 80?)		
19	Werden	17 25	16 75	16 25	14 75	13 75	13 25	14 25	13 75	13 25	16 75 (17 59?)	16 25	15 75
20	Wesel	17 —	16 50	16 —	15 —	14 50	14 —	13 —	12 50	12 —	14 20 (14 91?)	13 70	13 20
21	Xanten	16 67	16 39	16 94	14 53	14 69	14 37	16 87	—		13 —	12 50	—

Nr.	1. Namen der Notierungsorte.	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1	Barmen	—	—	—	—
2	Benrath	—	—	—	—
3	Cleve	—	—	—	—
4	Crefeld	—	—	—	—
5	Düsseldorf	—	—	—	—
6	Duisburg	—	—	—	—
7	Elberfeld	—	—	—	—
8	Essen	—	—	—	—
9	Geldern	—	—	—	—
10	M.Gladbach	—	—	—	—
11	Goch	—	—	—	—
12	Gräfrath	—	—	—	—
13	Kempen	—	—	—	—
14	Lennep				
15	Mülheim a. d. R.	—	—	—	—
16	Moers	—	—	—	—
17	Neuß	—	—	—	—
18	Solingen	—	—	—	—
19	Werden	—	—	—	—
20	Wesel	—	—	—	—
21	Xanten	—	—	—	—

Nr.	Ort	7. Hülsenfrüchte. Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt-	9. Stroh b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch. Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: Keule	Bauchfleisch	Schweine	Kalb	Hammel	Speck (ger.)
		Es kosten 100 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm					
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Barmen	28 —	28 50	32 —	7 50	3 95	3 13	6 75	—	1 50	1 10	1 60	1 70	1 50	1 40
2	Benrath	23 —	24 —	25 —	8 —	3 60	3 20	8 —	130 —	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70
3	Cleve	30 —	34 —	40 —	7 25	4 75	4 25	8 25	135 —	1 45	1 35	1 35	1 55	1 40	1 35
4	Crefeld	25 50	27 —	37 50	6 —	3 —	2 50	6 —	116 75	1 22	1 13	1 50	1 53	1 30	1 60
5	Düsseldorf	24 25	24 75	28 75	8 —	4 —	3 50	6 13	144 50	1 50	1 35	1 55	1 70	1 45	1 55
6	Duisburg	23 75	29 —	26 —	7 50	3 50	3 —	6 50	120 —	1 35	1 15	1 30	1 45	1 30	1 30
7	Elberfeld	21 62	26 69	26 62	7 80	3 50	2 60	6 —	118 —	1 50	1 15	1 40	1 45	1 30	1 29
8	Essen	24 —	26 20	29 60	7 75	5 25	4 88	7 25	111 80	1 45	1 25	1 55	1 60	1 45	1 75
9	Geldern	28 —	31 —	48 —	6 —	4 —	3 60	6 —	125 —	1 40	1 25	1 65	1 40	1 40	1 70
10	M.Gladbach	30 —	34 —	40 —	7 80	3 60	3 20	6 —	—	1 35	1 15	1 48	1 50	1 50	2 15
11	Goch	28 —	30 —	—	6 —	4 —	3 50	8 —	—	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80
12	Gräfrath	—	—	—	7 —	2 60	—	7 20	—	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50
13	Kempen	28 —	30 —	40 —	6 —	3 —	2 50	6 —	—	1 36	1 30	1 60	1 55	—	1 40
14	Lennep	—	—	—	8 —	5 60	4 80	7 20	—	1 30	1 20	1 45	1 40	—	1 50
15	Mülheim a. d. R.	—	—	—	7 50	—			—	1 45	—	1 45	1 55	1 55	1 60
16	Moers	—	—	—	6 95	4 —	3 50	6 56	—	1 35	—	1 35	—	—	1 55
17	Neuß	24 50	28 —	30 50	6 20	2 80	—	5 50	120 —	1 40	1 30	1 40	1 60	1 35	1 40
18	Solingen	25 —	25 —	36 —	7 —	2 20	2 —	7 —	125 —	1 30	1 30	1 50	1 40	1 40	1 40
19	Werden	33 —	31 50	52 50	5 50	4 50	4 25	8 50	127 —	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55
20	Wesel	28 —	45 —	36 —	6 93	3 95	—	6 25	132 —	1 50	1 30	1 18	1 60	1 45	1 40
21	Xanten	24 —	24 —	—	6 25	4 —	3 20	7 —	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 40	1 80

Nr.	Ort	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Gersten-: Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee: Java, mittel, gelb, roh	Java gebrannt	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
		M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	Barmen	2 35	4 55	34	32	31	32	24	36	35	40	2 40	3 —	20	1 40
2	Benrath	2 60	8 —	38	—	26				—	35	2 60	3 80	22	1 70
3	Cleve	2 09	4 24	27	19	40	47	54	53	75	34	2 20	2 60	20	1 35
4	Crefeld	2 24	4 54	27	28	40	—	48	51	40	52	2 10	2 90	20	1 60
5	Düsseldorf	2 40	4 65	30	26	48	52	50	54	50	50	3 —	2 80	21	1 60
6	Duisburg	2 30	4 50	28	25	32	34	—	54	34	42	2 05	2 45	18	1 40
7	Elberfeld	2 30	4 20	26	26	26	26	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 35
8	Essen	2 33	5 05	27	27	34	35	43	45	43	42	2 30	3 13	19	1 70
9	Geldern	1 90	4 80	28	27	38	—	—	—	—	29	1 50	2 80	20	1 60
10	M.Gladbach	2 30	4 80	33	28	38	—	30	50	54	40	2 30	2 90	19	1 40
11	Goch	2 08	4 21	28	32	36	—	32	—	—	32	2 40	2 60	20	1 60
12	Gräfrath	2 50	6 —	40	40	40	40	38	38	—	50	—	3 60	20	1 60
13	Kempen	2 20	4 80	26	—	28	—	—	40	—	40	2 60	3 20	18	1 40
14	Lennep	2 55	6 —	30	36	60	60	—	40	55	56	2 90	2 80	20	1 40
15	Mülheim a. d. R.	2 33	5 —	26	—	43	—	—	46	50	51	2 40	2 40	19	—
16	Moers	2 33	4 63	26	—	36	—	—	58	50	41	2 10	2 50	20	1 70
17	Neuß	2 50	7 80	29	27	32	32	32	44	50	40	2 15	2 50	20	1 40
18	Solingen	2 40	4 20	30	30	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	60
19	Werden	2 50	5 60	28	29	33	31	—	52	44	40	2 —	2 80	23	60
20	Wesel	2 38	4 80	29	28	43	53	40	49	50	43	2 10	2 50	20	50
21	Xanten	1 95	4 29	28	14	30	40	—	—	—	32	2 40	2 60	20	70

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Crefeld für die Kreise Crefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Februar 1904 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Februar 1904 1 Liter Milch 18 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 M.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 7. März 1904. I. G. 593. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

241. 263. Die zur Geldvergütung der domänialen Frucht- und Naturalprästationen festgestellten Martini-Durchschnittsmarktpreise für das Jahr 1903 werden in dem nachfolgenden Preisverzeichnisse hiermit zur Kenntnis der Leistungspflichtigen gebracht.

Verzeichnis
der zur Geldvergütung der domänialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1903 im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bezeichnung der Früchte und Viktualien.	Die Preise sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preisbescheinigungen wie folgt festgesetzt: Wevelinghoven. M.	Pf.
Ein Hektoliter Roggen	9	81

Düsseldorf, den 29. Februar 1904. III. C. 145.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

242. 295. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 10. Jahreswoche vom 28. Februar bis 5. März.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	18	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	1	6	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	19	—	—	—
Essen (Land) . .	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	13	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	6	—	3	2
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	15	1	3	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	3	—	10	—	1	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	1	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	10	1	2	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	3	1	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	5	—	5	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	16	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Summe	2	—	3	4	7	—	1	—	1	1	26	8	83	6	148	7	10	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 10. März 1904. Der Regierungs-Präsident.

243. 267. Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung bestimme ich hiermit:

1. Vom 1. April 1904 ab tritt für den Stadtkreis Düsseldorf an die Stelle der Bestimmung unter III[1], Absatz 1 der Bekanntmachung vom 18. März 1895, betreffend Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Bäcker- und Konditorgewerbe (Amtsblatt Seite 127) folgende Vorschrift:

Die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien ist an allen Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages — während 8 Stunden gestattet.

2. Die Beschäftigung von Arbeitern mit den in der Bekanntmachung vom 18. März 1895 unter III 2a für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bäckereien und unter III 2b für Konditoreien erwähnten Arbeiten ist auch am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage gestattet.

Düsseldorf, den 5. März 1904. I. F. 769.
Der Regierungs-Präsident.

244. 257. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk Hildesheim die weiteren Nummern 1201 bis 1400 und im Regierungsbezirk Merseburg die weiteren Nummern 2001 bis 2500 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I. C. 4415 — (Amtsblatt Seite 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 4. März 1904. I. C. 1625.
Der Regierungs-Präsident.

245. 293. Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung und gemäß den Bestimmungen des Bundesrats vom 3. April 1901 (R. G. Bl. S. 117) bestimme ich hiermit:

Meine Bekanntmachung vom 18. März 1895 (A. Bl. S. 128) erhält im Abschnitt V, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe nachstehende veränderte Fassung, welche am 1. April 1904 in Kaft tritt.

V. Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist in den Städten an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, in den Landgemeinden an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags gestattet. Nach 2 Uhr Nachmittags dürfen die Arbeiter ferner mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen für die bei diesen mitwirkenden Personen erforderlich sind; die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ist am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage auch in den Städten unbeschränkt gestattet.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter an jedem dritten Sonntag entweder für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Düsseldorf, den 4. März 1904. I. F. 687.
Der Regierungs-Präsident.

246. 294. Der dem Händler Johann Walendy aus Essen von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3631 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit wollenen und baumwollenen Waren und Kurzwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 24. Februar 1904. III. A. 2740.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

247. 273. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundstück Flur I/12 Nr. 680/0.32 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 29. Februar 1904. G.-A. Nr. 2184.
Königliches Amtsgericht.

248. 275. **Bekanntmachung**
betreffend die Abhaltung von Minenübungen in der Elbe.

Innerhalb der Zeit vom 28. März bis 9. April 1904 finden an 5 Tagen Minenübungen zwischen den Tonnen 14 bis 16 außerhalb des Fahrwassers statt.

Das eigentliche Übungsgebiet ist durch einen in der Nähe des Übungsfeldes verankerten Minenprahm gekennzeichnet, der mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das Übungsgebiet.

Ein Passieren durch das Übungsgebiet, während der Prahm ausliegt, ist verboten; das Gebiet darf auch nicht zum Verankern von Fahrzeugen benutzt werden.

In der Nacht wird dieser Prahm mit 2 übereinander befindlichen weißen Laternen an dem hohen Signalmast zur Warnung für das abgesperrte Gebiet versehen sein.

Außerdem werden, solange auf dem Übungsfelde scharf laborierte Minen liegen, bei Tage wie bei Nacht Fahrzeuge das Feld bewachen und zwar eins stromauf, eins stromab vom Sperrgebiet und eins seitlich bei Tonne 16.

Den Anordnungen, die von den Minenlegern (kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zu derselben Zeit finden in der Nähe von Kugelbake Torpedobatterieübungen statt. Das Ankern von Fahrzeugen, sowie Fischereibetrieb seitens der Granatfänger zwischen der ausgelegten Torpedobatterie und dem Lande ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

Hamburg, den 29. Dezember 1903.
Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

249. 276. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet des Jadefahrwassers.

In der ersten Hälfte des Monats April 1904 findet auf der Jade bei Genius-Bank zwischen Tonne S. T. und 16, 17 eine 6tägige Übung statt.

Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:
im Norden: Durch die Linie Hooksieler Mühle — Tonne 15,
im Süden: Durch die Linie Rüstersiel — Genius-Bank Feuerschiff,
im Osten: Durch die Linie Tonne 16 — Tonne 18.
im Westen: Durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben zwei Prähme mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts wird ein Prahm querab der äußersten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Fahrwasser zugekehrten Mine verankert und führt zwei nebeneinander gehißte 4 m voneinander entfernte rote Lichter. Dieser Prahm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

Minen werden nur innerhalb des angegebenen Gebiets gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen roten Stander im Topp; Nachts liegt ein Prahm aus, welcher zwei im Abstande von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Nan außer der Stäglaterne zeigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Seite 105 Nr. 1493, das Passieren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anwendung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. A. A. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Solange scharfe Minen ausliegen, sind diese Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Übungsfelde, und dann Tags, wie die Prähme, mit einem roten Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck untereinander gehißten Laternen versehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

259. 274. Auf Antrag der Stadt Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Kanalisierung von Remscheid erforderlichen innerhalb der Gemeinde Remscheid gelegenen, dauernd zu belastenden Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der dauernd zu belastenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	6	54	3	2988/652 2984/652 6329/652	—	Karl Wilhelm Küpper, Brauereibesitzer	Remscheid
2	2	85	3	658 659 3584/687 3580/684	—	Rudolf Pütz, Ackerer	"
	2	82	5	672			
	3	80		596 597			
	—	86	—	582			
3	—	75	3	3577/683	—	Erben Karl David Mannes	"
4	2	13	3	3576/681	—	Eheleute Wilhelm Saffenhausen, Bauunternehmer	"
	1	38	5	598			
5	—	32	3	669	—	Ehefrau Kaspar Friedrich Seizer und Ehefrau Richard Schmidt	"
6	1	16	5	580 581	—	Wilhelm Gies, Wirt	"
7	—	88	5	583	—	Erben Wilhelm August Walther, Feilenschmied	"
8	1	40	5	600	—	Eheleute Johann Wilhelm Mees, Ackerer	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 16. März 1904,** nachmittags 4½ Uhr, im Gasthaus „Europäischer Hof" am Bahnhof.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. März 1904. E. K. Nr. 40 II.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

251. 271. Auf Antrag der Stadtgemeinde Meiderich hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Offenlegung eines öffentlichen Platzes zwischen der Kaiser-, König-, Fürsten- und Mombericherstraße innerhalb der Gemeinde Meiderich belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	5	13	3	2352/51 ꝛc.	Acker	a) die Ehefrau des Landwirts Christian Welschen, Sibilla geb. Gerrig gent. Stewes	Meiderich
	35	59	3	2353/51 ꝛc. aus alte Nr. 1025/136	"		
	4	70	3	2419/51 ꝛc. aus alte Nr. 2354/51 ꝛc.	"	b) die Ehefrau des Landwirts Heinrich Bongard, Anna geb. Gerrig gent. Stewes	Bornheim b. Moers
						c) Metzgermeister Hermann Gerrig gent. Stewes	Meiderich
Sa.	45	42					
2	2	78	3	2356/138	"	Schmied Heinrich Blumberg	"
	8	91	3	2357/138	"	"	"
	2	45	3	2358/138	"	"	"
	1	17	3	2360/138 aus alte Nr. 2010/138	"	"	"
Sa.	15	31					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 15. März 1904,** nachmittags 4½ Uhr, im Rathaus zu Meiderich.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. März 1904. A. Nr. 125.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

252. 250. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 7. April und 18. Mai 1904 zu folgenden Zeiten statt:

April	7.	Von	8	Uhr	Vm.	bis	1	Uhr	Nm.
"	8.	"	8,30	"	"	"	1,30	"	"
"	9.	"	9,30	"	"	"	2,30	"	"
"	11.	"	12	"	Mittags	"	5	"	"
"	12.	"	1	"	Nm.	"	6	"	"
"	13.	"	2	"	"	"	6	"	"
"	15.	"	2,30	"	"	"	6,30	"	"
"	16.	"	6	"	Vm.	"	10	"	Vm.
"	19.	"	6,30	"	"	"	11	"	"
"	20.	"	6,30	"	"	"	11,30	"	"
"	21.	"	7	"	"	"	12	"	M.
"	22.	"	7,30	"	"	"	1	"	Nm.
"	23.	"	8	"	"	"	1	"	"
"	26.	"	12	"	Mittags	"	5	"	"
"	27.	"	1	"	Nm.	"	6	"	"
"	28.	"	2	"	"	"	6	"	"
April	29.	Von	2,30	Uhr	Nm.	bis	6,30	Uhr	Nm.
"	30.	"	6	"	Vm.	"	9,30	"	Vm.
Mai	3.	"	11,30	"	"	"	4,30	"	Nm.
"	4.	"	8	"	Abends	"	11,30	"	Abd.
"	5.	"	6,30	"	Vm.	"	11,30	"	Vm.
"	6.	"	1,30	"	Nm.	"	6	"	Nm.
"	7.	"	8	"	Vm.	"	1	"	"
"	9.	"	3	"	Nm.	"	7	"	"
"	9.	"	9	"	Abends	"	12	"	Nacht.
"	10.	"	11	"	Vm.	"	5	"	Nm.
"	13.	"	8	"	"	"	1	"	"
"	17.	"	12	"	Mittags	"	5	"	"
"	18.	"	12,30	"	Nm.	"	5,30	"	"

2. Das Schießfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Am 28. bis 30. April und 3., 6., 13., 17. und 18. Mai wird die nördliche Verbindungslinie durch Tonne K und 8 gebildet. Die südliche bleibt wie unter 2.

4. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren u. s. w. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Zur Durchführung dieses Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bezw. K, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens — 4. und 9. Mai — eine rote Laterne über der Dampferlaterne.

6. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

7a. Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal internationale Flagge B in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Fort halb geheißt — können passieren:

Kriegsschiffe,

Post- und Passagierdampfer.

b. Während des Schießens — Signal Flagge B vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c. Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 3., 6., 9., 13., 17. und 18. Mai unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d. Flagge B wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

8. Das Feuerschiff Elbe IV. wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 23., 26. bis 30. April und 3., 6., 9., 10., 13., 17. und 18. Mai.

9. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann von der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mk. bestraft.

11. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

12. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 2. Dezember 1903.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Personal-Nachrichten.

253. 269. Die Wiederwahl des Rentners Karl Neuhaus in Wesel zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wesel im Kreise Rees für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

254. 280. Der Herr Oberpräsident hat auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt: Den Gutsbesitzer Hermann Vingerhoet in Kellen für die Landbürgermeisterei Griethausen im Kreise Cleve, den Rittergutsbesitzer Paul Poensgen zu Haus Garath für die Landbürgermeisterei Benrath im Landkreise Düsseldorf, den Rentner Albert Marks in Jüchen für die Landbürgermeisterei Jüchen im Kreise Grevenbroich, den Kaufmann Ludwig Mertens in Boisheim für die Landbürgermeisterei Boisheim im Kreise Kempen und den Landwirt August Sieper in Durchsholz für die Landbürgermeisterei Fünfzehnhöfe im Kreise Lennep.

255. 291. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisterei-Sekretär Wilhelm Pinhammer in Hünxe widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landgemeinden Bruckhausen, Bucholtwelmen, Hünxe und Gartrop umfassenden Standesamtsbezirks Hünxe ernannt.

256. 270. Dem Barbier Wilhelm Lübelsmeyer zu Duisburg ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehülfe und Masseur erteilt worden.

257. 266. Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kösters in Viersen ist vom 1. April d. Js. ab die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion des Kreises Geldern mit dem Wohnsitze in Geldern übertragen worden.

258. 259. Ernennungen katholischer Geistlichen.

Rektor Josef Heinrich Cornelius Sommer an St. Paul in Düsseldorf zum Pfarrer in Myhl, Kreis Heinsberg. Pfarrer Christian Reinarz in Beyenburg, Kreis Lennep, zum Pfarrer in Osterath, Landkreis Crefeld. Direktor des bischöflichen Konviktes für die Theologie-Studierenden (Collegium-Borromaeum) zu Münster, Bertram Brockes, zum Pfarrer in Kevelaer, Kreis Geldern. Kaplan Dr. phil. Jakob Jordans in Pont, Kreis Geldern, zum Pfarrer in Kervenheim, desselben Kreises.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 51, 52, 53, 54, 55 und 56.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf